

Abstimmung vom 30.7.1882

# Das nationale Epidemiengesetz scheitert am Impfzwang

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend Massnahmen  
gegen gemeingefährliche Epidemien**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Das nationale Epidemiengesetz scheitert am Impfzwang. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 53–54.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Art. 69 der neuen Bundesverfassung von 1874 ermächtigt den Bund zur Gesetzgebung gegen «gemeingefährliche Epidemien». Im Dezember 1879 legt der Bundesrat dem Parlament seinen Entwurf eines «Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien» vor. In Art. 1 bestimmt er, welche Krankheiten er zu den «gemeingefährlichen Epidemien» zählt, nämlich die Pocken, die Cholera, das Fleckfieber und die Pest; in Art. 19 die Krankheiten, die einen bedrohlichen, epidemischen Charakter annehmen und auf welche die Gesetzesbestimmungen auch angewendet werden können. In einzelnen Gesetzesbestimmungen (vorbeugende Massnahmen, Massnahmen bei Auftreten der Epidemien) reglementiert er die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, wobei der Vollzug Sache der Kantone ist. Für die Pocken schreibt er die Impfpflicht vor.

Der Ständerat stimmt dem bundesrätlichen Gesetzesentwurf im Januar 1882 mit 24 zu 11 und der Nationalrat mit 83 zu 12 Stimmen zu. Impfgegner und die Katholisch-Konservative Partei ergreifen das Referendum. Innert Monatsfrist sammeln sie über 80 000 Unterschriften. Dabei mobilisiert vor allem Art. 13 zur gesetzlichen Impfpflicht, obwohl «der gesetzliche Impfwang in den meisten Kantonen bereits seit Jahren eingeführt» ist «und der eidgenössische Gesetzestext weitgehend den kantonalen Impfordnungen» entspricht (Steinmann 1995: 68).

## GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen über das Epidemiengesetz ab, das hauptsächlich Folgendes regelt: Art. 1 zählt als «gemeingefährliche Epidemien» die Pocken, die Cholera, das Fleckfieber und die Pest auf. Davon unterscheiden, als «zeitlich gemeingefährliche Epidemien», werden in Art. 19 Scharlach, Diphtheritis, Fleckfieber, Typhus, Ruhr und Kindsbettfieber. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone, der Bund überwacht den Vollzug. Art. 5 schreibt die vorbeugenden Massnahmen wie das Reinhalten der Gewässer, der Luft, der Strassen und der Plätze vor. Als Massnahmen bei Auftreten der betreffenden Epidemien regeln Art. 6 bis 12 die Anzeigepflicht, die Absonderung, die Vorkehren betreffend die Leichen und die Desinfektion. Die Art. 13 bis 18 befassen sich mit dem Impfen bei Pocken, wobei Art. 13 den Impfwang vorschreibt. Art. 20 regelt die Kostenbeteiligung des Bundes und Art. 21 die Strafbestimmungen bei Verstoss gegen das Gesetz.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Bundesrat, die Freisinnigen und die schweizerische Ärztekommision sind die einflussreichsten Befürworter. Sie versuchen, die Bevölkerung über Zeitungsartikel, Versammlungen und Broschüren von der Notwendigkeit und den Vorteilen des Epidemiengesetzes zu überzeugen. Dabei konzentrieren sie sich allmählich nur noch darauf, den Impfwang zu rechtfertigen, da in erster Linie gegen diesen – und mit einer «Begeisterung» opponiert wird, «als handle es sich darum, mit dem Gesetze zugleich die Epidemien, besonders aber mit der Impfung auch die Pocken abzuschaffen» (Funk 1925: 39).

Gegen das Gesetz beziehungsweise «einzig und allein gegen den Impfwang» wenden sich Impfgegner und Katholisch-Konservative (Vaterland vom 25.7.1882). Sie machen geltend, dass der Impfstoff erstens schädlich sei für den menschlichen Organismus und zweitens die angepriesene Wirkung verfehle. Dabei stellen sich die Katholisch-Konservativen nicht nur gegen den Impfwang, sondern auch auf den «föderalistischen Boden». Ihrer Meinung nach soll «auch diesmal dem Versuche einer neuen bundesstaatlichen Zwängerei und Hineinregiererei in die kantonale Gesetzgebung das Genick gebrochen werden» – wie bei der Frage der Todesstrafe (Vaterland vom 26.7.1882; vgl. Vorlage 21).

## ERGEBNIS

Das Epidemien-gesetz wird in allen Kantonen ausser Neuenburg und mit lediglich 21,1% Jastimmen massiv verworfen. Wenn diese massive Ablehnung auch im Kontext der sogenannten Referendumsstürme – der Versuche der katholisch-konservativen Minderheit, mittels Referendum auf das Bundesgeschehen Einfluss zu nehmen und mit föderalistischen Argumenten eidgenössische Gesetze zu bekämpfen – zu sehen ist, zeigt dieses Resultat «auch die weit verbreitete Abneigung und das Unbehagen weiter Teile der Bevölkerung gegen die Impfung». Krankheiten betrachtet man damals «oft noch als natürlichen und gottgewollten Gang der Dinge», während man «die Vakzination fremder Stoffe als einen nicht legitimen Eingriff in die natürliche Ordnung» auffasst (Steinmann 1995: 69).

## QUELLEN

BBI 1880 I 53; BBI 1882 I 297. NZZ vom 11.7. und 12.7.1882; Vaterland vom 25.7, 26.7. und 30.7.1882. Funk 1925: 38–39; Steinmann 1995: 67–69.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).